

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 10. November 2023 – Aktenzeichen G30/2022/001 – 006.

Kreis Segeberg, Gemeinden Hasenmoor und Struvenhütten

Die Firma Naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin hat mit Datum vom 25. August 2022, zuletzt geändert am 5. Oktober 2023, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (seit dem 1. Januar 2023 lautet die Bezeichnung Landesamt für Umwelt – LfU), Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost sechs Neugenehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), beantragt. Beabsichtigt sind die Errichtung und der Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) jeweils des Typs Enercon E-138 EP3 E2, davon die WKA 1 und WKA 4 mit einer Nabenhöhe von je 80,26 Metern, einem Rotordurchmesser von je 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 149,4 Metern und einer Leistung von je 4,2 Megawatt (MW) und die WKA 2, WKA 3, WKA 5 und WKA 6 mit einer Nabenhöhe von je 130,07 Metern, einem Rotordurchmesser von je 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 199,2 Metern und einer Leistung von je 4,2 MW. Die beantragten Anlagen sollen im Außenbereich der Gemeinden 24640 Hasenmoor (WKA 1, WKA 2 und WKA 3) bzw. 24643 Struvenhütten (WKA 4, WKA 5 und WKA 6) an folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Hasenmoor, Flur 12, Flurstück 112,
- WKA 2: Gemarkung Hasenmoor, Flur 11, Flurstücke 101 und 17/1,
- WKA 3: Gemarkung Hasenmoor, Flur 12, Flurstück 72,
- WKA 4: Gemarkung Struvenhütten, Flur 2, Flurstück 99,
- WKA 5: Gemarkung Struvenhütten, Flur 2, Flurstück 90,

– WKA 6: Gemarkung Struvenhütten, Flur 2, Flurstück 88.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen jeweils einer Neugenehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurde durch die Antragstellerin gemäß § 7 Absatz 3 UVP die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens beantragt. Diesem Antrag wurde seitens des LfU entsprochen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV und § 18 UVP in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht – Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) – genannten Schutzgüter vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der 9. BImSchV wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

– Angaben zu Emissionen und Immissionen,

- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten, Schattenwurfgutachten,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – Gutachten zur Standorteignung, Geotechnischer Bericht
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Avifaunistische Untersuchung windkraftsensibler Großvögel, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Horstbesatzkontrolle 2021, Horstbesatzkontrolle 2022, Artenschutzrechtliche Prüfung, Gutachten Haselmäuse),
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 19. Dezember 2023 bis 18. Januar 2024** bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt, Meesenring 9, 23566 Lübeck, Raum: EG 21.1, montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (0451) 885-0,
- Amt Auenland Südholstein, Kirchenweg 11, 24568 Nützen, Raum: E.15, montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04191) 5009-36,
- Amt Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf, Raum: 5, montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr,

donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04191) 9506-23.

Die oben ausgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie auswählen).

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **19. Dezember 2023 bis zum 19. Februar 2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax (0451) 885-270 bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G30/2022/001-006 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Luebeck.poststelle@LfU.Landsh.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie den Aktenzeichen G30/2022/001-006 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Luebeck.poststelle@LfU.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben.

Gemäß § 5 Absatz 4 Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, kann anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt werden.

Durch die Online-Konsultation wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich und elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während des Erörterungstermins. Wenn eine Erörterung in Form einer Online-Konsultation durchgeführt wird, erfolgt dies voraussichtlich im Zeitraum vom 30. April 2024 bis 13. Mai 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmezeugung, Bergbau und Energie auswählen) öffentlich bekannt gemacht.

Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet die Online-Konsultation nicht statt.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.